



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

4 R 569/11t

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Curd Steinhauer als Vorsitzenden sowie die Richter Mag. Werner Hofmann und Mag. Thomas Rendl in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **UniCredit Bank Austria AG**, 1010 Wien, Schottengasse 6-8, vertreten durch Doralt Seist Csoklich Rechtsanwalts-Partnerschaft in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,--), Gesamtstreitwert: EUR 36.000,--, über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 4.7.2011, 30 Cg 197/10p-7, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben und das angefochtene Urteil mit der Maßgabe bestätigt, dass es in seinem Punkt 3. anstelle „in Form der Währung“ richtig „in fremder Währung“ zu lauten hat.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 2.724,06 (darin EUR 454,01 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger ist ein gemäß § 29 KSchG klagebefugter Verband. Die Beklagte bietet Bankdienstleistungen an und verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern Allgemeine Geschäftsbedingungen (Beil./1). Der Kläger verlangt mit seinem Unterlassungs- (samt korrespondierendem Veröffentlichungs-) -begehren, der Beklagten die Verwendung folgender oder sinn- gleicher Klauseln und die Berufung auf solche unzulässig ver- einbarte Klauseln zu verbieten:

1. (Z 47 der AGB) *Das Kreditinstitut kann vom Kunden für alle Ansprüche aus der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung die Bestellung angemessener Sicherheiten innerhalb angemesse- ner Frist verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.*

2. (Z 48 der AGB) (1) *Wenn nachträglich Umstände eintre- ten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinsti- tut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherhei- ten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbe- sondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhält- nisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig ver- schlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. (2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.*

3. (Z 75 der AGB) *Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kre- ditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener*

Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt ...

Der Kläger macht hinsichtlich sämtlicher Klauseln insbesondere einen Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG geltend. Die Klausel Z 47 sei zu weit gefasst und konkretisiere nicht, für welche Ansprüche welche Sicherheiten innerhalb welcher Frist verlangt werden könnten. Das Kreditinstitut könne zu jeder Zeit ohne konkreten Anlass die Bestellung von Sicherheiten verlangen. Auch wenn etwa im Vertrag eine Regelung über Sicherheiten getroffen worden sei, könne die Bank dennoch weitere Sicherheiten auf Grundlage dieser Klausel verlangen. Nach der Klausel Z 48 sei es für den Kreditnehmer nicht vorhersehbar, welche konkreten Umstände eine erhöhte Risikobewertung rechtfertigten und somit das Kreditinstitut berechtigten, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen. Die Klausel Z 75 enthalte keine konkreten Umstände, wann und in welchem Ausmaß eine Erhöhung des Kreditrisikos die vorgesehene Rechtsfolge ermögliche. Der Verbraucher könne sich daher nicht informieren, ab welchem Ausmaß ein erhöhtes Kreditrisiko zu einer Zwangskonvertierung führen könne.

Zum seinem Begehren auf Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe der Kronen-Zeitung brachte der Kläger vor, die angesprochenen Verbraucherkreise hätten ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung über das aufgezeigte gesetzwidrige Verhalten.

Die Beklagte wendete - soweit für das Berufungsverfahren relevant - ein, Z 47 und 75 ermöglichten auf zulässige Weise eine flexible Handhabung; zu Z 48 sei klargestellt, dass kein schrankenloser Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten bestehe, sondern nur, wenn eine erhöhte Risikobewertung dies rechtfertige. Eine gesonderte Urteilsveröffentlichung in der Kronen-Zeitung sei in Hinblick auf die Homepage-Inhalte des

Klägers, die Berichterstattung anderer Medien und die Zugänglichkeit von Volltextentscheidungen (RIS-Justiz) nicht erforderlich.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht der Klage statt. Es traf die auf den Seiten 8 bis 9 der Ausfertigung ersichtlichen Feststellungen, auf die verwiesen wird. In rechtlicher Hinsicht führte es zusammengefasst aus, der Wortlaut der Klausel Z 47 enthalte weder eine Einschränkung auf die Bestellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit der Anspruchsentstehung, noch irgendeinen Parameter, der zur Beurteilung der Angemessenheit der Sicherheiten und der Frist herangezogen werden könnte. Beim jederzeit möglichen Verlangen der Bank nach Sicherheiten bleibe unklar, welche Sicherheiten innerhalb welcher Frist erforderlich seien. Die Klausel sei daher intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG. Gleiches gelte für die Klausel Z 48, weil die nachträgliche Änderung des Risikos nach der rein subjektiven Einschätzung der Bank die nachträgliche Forderung von Sicherheiten auslösen könne und keinerlei Umstände angeführt seien, die auch nur beispielsweise darlegten, wie es zu einer erhöhten Risikobewertung kommen könne. Ebenso unklar sei, inwiefern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden in welchem Ausmaß verändern müssten, um eine Nachbesicherung zu rechtfertigen, bzw. woraus sich ergebe, das eine entsprechende Änderung der Verhältnisse drohe oder warum sich die Werthaltigkeit der vorhandenen Sicherheiten verändert habe. Auch die Klausel Z 75 sei intransparent: sie sei derart unbestimmt formuliert, dass für den Verbraucher nicht erkennbar sei, bei welchem Ausmaß der Erhöhung des Kreditrisikos mangels Bestellung von Sicherheiten die Bank eine Konvertierung vornehmen könne. Was eine ausreichende Sicherstellung sei und somit die Frage, ob, in welcher Höhe und in welcher Frist Sicherhei-

ten zu verlangen seien, liege ebenfalls in einem nicht näher bestimmten Ermessen des Kreditinstitutes. Das Veröffentlichungsbegehren sei berechtigt, weil private Veröffentlichungen des Klägers und eine bloße mediale Berichterstattung dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Aufklärung über die Verwendung bestimmter gesetzwidriger Vertragsbestandteile nicht gerecht würden.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung durch Klagsabweisung, hilfsweise auf Urteilsaufhebung.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Gemäß § 6 Abs 3 KSchG (Transparenzgebot) darf der Kunde durch die Formulierung einer Klausel in Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werden. Zweck des Verbandsprozesses ist es, auch jene Klauseln zu beseitigen, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position vermitteln (stRsp, vgl RIS-Justiz RS0115219 T1). Daraus sind unterschiedliche Einzelgebote abzuleiten, insbesondere jene der Bestimmtheit und Vollständigkeit (stRsp, vgl RS0115219 T12).

Die Berufung vermeint zu Z 47, dass die Klausel Art und Umfang der Sicherheiten zwar weit fasse, „aber doch in einer Weise regle, dass sie bestimmbar sei“. Im Zweifel richte sich die Art der Sicherheitenbestellung sowie die Frage der Angemessenheit nach §§ 1373, 1374 ABGB. Hierauf verweist sie im Kern auch zu den beiden anderen Klauseln.

Gemäß § 1374 ABGB ist niemand verpflichtet, eine Sache, die zur Sicherstellung dienen soll, in einem höheren Wert als der Hälfte ihres Verkehrswertes zum Pfand zu nehmen.

Schon dies zeigt die eklatante Intransparenz der Klauseln,

welche der Beklagten nach ihrer eigenen Rechtsauffassung sogar Raum dafür böten, als „angemessene“ oder „ausreichende“ Sicherheit nicht nur bewegliche Pfandsachen, sondern sogar Liegenschaftsvermögen in Höhe des doppelten Verkehrswertes (!) einzufordern. Ob die Beklagte im Verkehr mit Verbrauchern tatsächlich dieses oder ohnehin ein niedrigeres Sicherheitenniveau ansetzt, ist unerheblich, da im Verbandsprozess nicht die Gesamtheit ihres Verhaltens, sondern schlicht die Gesetzmäßigkeit ihrer AGB-Klauseln zur Beurteilung steht. Schon der fehlende Hinweis auf ein nach dispositivem Recht drohendes derartig weitreichendes Sicherheitserfordernis vermittelt dem Verbraucher jedoch ein unklares Bild seiner vertraglichen Position und verstößt daher gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Im Übrigen kann auf die diesbezüglichen zutreffenden erstgerichtlichen Rechtsausführungen verwiesen werden (§ 500a ZPO).

Die Beklagte wiederholt weiters ihre Argumentation gegen das Veröffentlichungsbegehren und ergänzt, dass es jedenfalls ausreichen würde, wenn in der Kronen-Zeitung lediglich der Urteilskopf mit einem Hinweis darauf publiziert würde, wo der Volltext der Entscheidung bezogen werden kann. Sie lässt damit aber schon außer Acht, dass eine Vielzahl von Verbrauchern, die der Informationsaufnahme mittels elektronischer Medien noch reserviert gegenüberstehen, hiedurch von der Entscheidung – sei es zur Gänze, sei es von ihrem näheren Inhalt – keine Kenntnis erhielten. Im Übrigen kann auch insofern auf das Zutreffen der erstgerichtlichen Rechtsausführungen verwiesen werden (§ 500a ZPO).

Der unberechtigten Berufung musste daher ein Erfolg versagt bleiben. Der offensichtliche Schreibfehler in Punkt 3. des Spruches war auch in höherer Instanz zu berichtigen (§ 419 Abs

1 und 3 ZPO).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 50, 41 ZPO.

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO folgt der Bewertung der klagenden Partei. Eine wesentliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO liegt vor, weil es sich um vom OGH bisher noch nicht beurteilte Klauseln einer Branche handelt, welche regelmäßig für eine größere Anzahl von Kunden und damit Verbrauchern bestimmt und von Bedeutung sind (vgl RIS-Justiz RS0121516).

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 4, am 1. Februar 2012

Dr. Curd Steinhauer
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG